OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605858/15/SB

Datum:
Linz, 18. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des H I A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. E F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.01.2023, GZ: BHRO/922130232479/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 130 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10.01.2023, GZ: BHRO/922130232479/22, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 650 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 23 Stunden, gemäß § 99 Abs 2e StVO verhängt. Er habe am 17.09.2022 um 15.46 Uhr in Kematen am Innbach auf der A8 bei Strkm 24,780 in Fahrtrichtung Wels mit dem Fahrzeug Kennzeichen x, im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 61 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz von 5 % sei bereits zu Gunsten des Bf abgezogen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 24.02.2023, verbessert mit Eingabe durch die rechtsfreundliche Vertretung am 28.04.2023, in der die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestritten wird und im Wesentlichen ausgeführt wird, es sei keine 60 km/h-Beschränkung ersichtlich gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 14.03.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 06.07.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die rechtsfreundliche Vertretung des Bf erschienen ist. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erstattete der beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige ein Gutachten über die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung und die Fragen der Parteien wurden erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf lenkte am 17.09.2022 um 15.46 Uhr in Kematen am Innbach auf der A8 bei Strkm 24,780 in Fahrtrichtung Wels das Fahrzeug mit dem Kennzeichen

x, im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, mit einer Geschwindigkeit von 121 km/h (gutachterliche Ausführungen [Niederschrift, ON14 verwaltungsgerichtlicher Akt]).

II.2.2. Die 60 km/h-Beschränkung ist als Überkopfanzeige dargestellt und soll sich lt Verordnung bei Strkm 25,173 befinden, wobei sich der tatsächliche Standort bei Strkm 25,175 – somit eine Abweichung von 2 m – befindet (gutachterliche Ausführungen [Niederschrift, ON14 verwaltungsgerichtlicher Akt]; Verordnung vom 12.02.2001 [Anlage zur Niederschrift, ON14 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Betreffend den Bf scheinen keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf. Es ist von einem durchschnittlichen Einkommen auszugehen (keine Angaben im Rahmen der ömV; Niederschrift, ON14 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Aus diesen ergibt sich, dass die Geschwindigkeitsmessung aus technischer Sicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Im Rahmen der Erstattung des Gutachtens wurde auf die Fragen des Bf, ausführlich eingegangen. Der Bf ist diesen schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht substantiiert entgegengetreten.
Im Hinblick auf die Aktivierung der Überkopfanzeige und der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h ergeben sich für die erkennende Richterin keine Hinweise, an dem vorgelegten Schaltprotokoll zu zweifeln und eine nicht ordnungsgemäße Aktivierung anzunehmen. Die Geschwindigkeits-beschränkungen können – entsprechend der zugrundeliegenden Verordnung – für die jeweilige Kontrolltätigkeit aktiviert werden und ergibt sich dies auch aus dem beigelegten Schalprotokoll im Hinblick auf den Zweck („LKW“ oder „LKW&BUS“).
Auf Basis der sachverständigen Ausführungen zur Funktionsweise dieser Überkopfanzeige bzw Schaltung und insbesondere auch zur Fehlererkennung sind die Rechtfertigungen des Bf dahingehend, es sei keine Geschwindigkeits-beschränkung ersichtlich gewesen, nicht nachvollziehbar und erscheinen als Schutzbehauptungen.
Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung wurde der Aufstellort vom Amtssachverständigen überprüft.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a Straßen-verkehrsordnung 1960 (StVO) BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs 2e StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

III.2. Vorweg ist zu den Ausführungen des Bf in der Beschwerde im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Verordnung festzuhalten, dass nach Durchsicht der Verordnung und Überprüfung durch den Amtssachverständigen vor Ort bei der erkennenden Richterin keine Zweifel ob der Rechtmäßigkeit dieser Verordnung im Hinblick auf die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung entstanden sind und daher kein Anlass besteht, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungsprüfung zu stellen. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Verordnung und der Aufstellort (bei dem keine signifikante Abweichung iSd Rsp vorliegt) erörtert und vom Bf in weiterer Folge die Anregung auf Anfechtung der Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zurückgezogen, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen war.

III.3. Wie festgestellt, hat der Bf am besagten Tag am besagten Ort die in diesem Bereich außerhalb eines Ortsgebiets zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 61 km/h überschritten. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 52 lit a Z 10a StVO erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf rechtfertigt die Überschreitung mit dem Umstand, dass er keine Geschwindigkeitsbeschränkung wahrgenommen habe. Dies ist angesichts der vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen geschilderten und im Rahmen der

öffentliche mündlichen Verhandlung via Video dargestellten Situation vor Ort und den der gegenständlichen Radarmessung beiliegenden Lichtbildern nicht glaubwürdig und vermag den Bf nicht zu entlasten. Dies umso mehr, als von einem sorgfältigen Verkehrsteilnehmer eine entsprechende Aufmerksamkeit erwartet wird. Insgesamt ist es dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 immerhin Geldstrafen von 300 bis zu 5.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochenvorsieht (sh VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102). Der Gesetzgeber hat auf die sich in letzter Zeit häufenden Fälle von extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen reagiert und die Strafandrohungen deutlich erhöht (vgl ErlRV 946 BlgNR 27. GP 3).

Die von der bB verhängte Strafe ist am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt und erscheint die Strafbemessung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Rahmens angesichts des vorgeworfenen Delikts als angemessen. Es lagen weder erschwerende noch mildernde Gründe vor. Dazu ist auszuführen, dass eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des Strafrahmens bei einer unbescholtenen

Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen ist. Die von der bB verhängte Strafe (13 % des Strafrahmens) erscheint dem Gericht in Anbetracht des zu schützenden Rechtsguts daher als tat- und schuldangemessen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf somit ein Beitrag zu den Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 130 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger